

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010

Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters **wahlberechtigt** ist jeder Unionsbürger, der in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und spätestens am Tag der Wahl das **16. Lebensjahr** vollendet hat.

In den Gemeinderat **wählbar** sind alle nach § 7 TGWO wahlberechtigten Personen, die spätestens am Tag der Wahl das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

Erstmals kann bei einer Tiroler Gemeindewahl das Wahlrecht im Wege der **Briefwahl** ausgeübt werden:

Wie funktioniert die Briefwahl?

Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, können die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Wege der Briefwahl beantragen.

Dieser Antrag ist **spätestens** am zehnten Tag (also **4. März 2010**) vor dem Wahltag **schriftlich** oder am fünften Tag (also **9. März 2010**) vor dem Wahltag **mündlich** (=persönlich! nicht fernmündlich) bei der Gemeinde zu stellen.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Wahlhandlung mittels Briefwahl:

Der Wähler/die Wählerin entnimmt der ihm/ihr dann zugegangenen Wahlkarte die beiden amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, füllt diese persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst aus und legt die Stimmzettel anschließend in das Wahlkuvert. Dieses Kuvert wiederum ist in die Wahlkarte zu legen. Weiters ist auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass die Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurden.

Daraufhin ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig **im Postweg** (und **nur im Postweg!**) an die Gemeinde zu übermitteln, dass sie dort **spätestens** am zweiten Tag vor dem Wahltag (also **12. März 2010**) **einlangt**.

Wahlkarten, die nicht im Postweg an die Gemeinde übermittelt wurden, dürfen nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen werden! (wenn z. B. Wahlkarten in den Briefkasten des Gemeindeamtes eingeworfen werden, sind diese ungültig).

Nähere Informationen gerne auch telefonisch im Gemeindeamt Prägraten a.G. - 04877-6363